



Öffentlicher Dienst

194/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.000/1-II/A/1/89

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltunggerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
 Sektion V
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
 den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Gesetzentwurf	
Zl.	19 - GE/1989
Datum	6.3.1989
Verteilt	7.3.89 K

D. Pöschner

53 1151

Sachbearbeiter
TschirfKlappe
2252

Ihre GZ/vom

Betrifft: Gehaltsgesetz 1956;
 Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-Novelle;
 Begutachtungsverfahren

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

10. April 1989

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen.

1. März 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



3530./1

21.2.1989

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1989, mit dem das Gehaltsgesetz 1956
(49. Gehaltsgesetz-Novelle) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "Lehrer der
Verwendungsgruppe L 1" durch den Ausdruck "Lehrer der
Verwendungsgruppe L 1 oder allenfalls einer niedrigeren
Verwendungsgruppe" ersetzt.

2. Im § 82a werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1
vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die
Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der
Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 79.000 S und
2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen
ein Gehalt im Ausmaß von 75.000 S.

(6) Für die im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführten Beamten gelten
durch das Gehalt alle Mehrleistungen in zeitlicher und
mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Die §§ 82b bis 82d sind auf
diese Beamten nicht anzuwenden."

- 2 -

3. § 82c Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeits- plätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehalts- stufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
Schilling				
PT 1	S	11.224	21.431	34.289
	1	9.887	12.356	22.242
	2	7.414	9.887	19.769
	3	6.796	9.268	12.356
	3b	6.177	8.651	12.356
PT 2	1	6.177	8.651	10.503
	1b	1.237	5.560	10.503
	2	2.471	5.560	7.414
	2b	866	2.471	7.414
	3	1.237	2.471	4.942
PT 3	3b	866	2.471	4.942
	1	1.237	2.471	3.707
	1b	866	2.471	3.707
	2	866	1.730	2.594
PT 4	3	617	989	1.358
	1	432	803	1.173
PT 5	1	247	370	495

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Ver- wen- dungs- gruppe	der Dienst- zula- gen- gruppe	im			
		Verwal- tungs- dienst	Post- dienst	Postauto- dienst	Fernmelde- dienst
PT 1	S	Leiter einer Grup- pe in einer Dion	--	--	Leiter des Fern- meldetechnischen Zentralamtes
	1	--	--	Leiter der Postautobe- triebsleitung	Leiter des Fern- meldebetriebs- tes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Ab- teilung in einer Dion	--	Leiter einer sonstigen Postautobe- triebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmelde- betriebsamtes

- 3 -

in der Ver- wen- dungs gruppe	der Dienst- zula- gen- gruppe	im			
		Verwal- tungs- dienst	Post- dienst	Postauto- dienst	Fernmelde- dienst
PT 1	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwe- sens in der GenDion	--	Stellvertre- ter des Lei- ters einer Postauto- betriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmelde- betriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	--	--	--
	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse 1. Stufe	--	Leiter der Tech- nischen Stelle in einem Fern- meldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion; Referent B 1 in einer Dion	--	--	--
PT 2	2	Stellver- treter des Leiters des Rechen- zentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse 2. Stufe	Leiter einer Verwaltungs- abteilung einer Post- autobetriebs- leitung	Leiter eines Be- triebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilneh- mern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fern- meldebetriebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	--	--	Referent in ge- hobener techni- scher Verwendung im Fernmelde- technischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse 3. Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversor- gungsaufsicht
	3b	Referent B 3 in einer Dion	--	--	--

- 4 -

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 3	1	Anwendungs-organisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse 1. Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Fernmeldezeug-abteilung
	1b	Referent B 4 in einer Dion	--	--	--
	2	Referent im Fernmelde-gebührenamt Wien; Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse 2. Stufe	Leiter einer Postgarage III	Meßspezialist
	3	--	Leiter eines Postamtes II. Klasse 3. Stufe	--	Systemtechniker OES im Turnus-dienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	--	Leiter eines Postamtes II. Klasse 4. Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlings-wohnheim
PT 5	1	--	Leiter eines Postamtes III. Klasse	--	--

Von den in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. 'Dion': Post- und Telegraphendirektion,
2. 'GenDion': Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung."

4. § 82d Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen."

- 5 -

5. § 95 lautet:

"Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82e ergibt. § 12a Abs. 9 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind."

Artikel II

Für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

Im § 39 wird in der Tabelle in der Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 12 der Betrag "12.126" durch den Betrag "12.129" ersetzt.

Artikel III

Es treten außer Kraft:

1. Art. VI der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971,
2. Art. IV der 29. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 291/1976,
3. Art. III bis V der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977,
4. Art. II und Art. XI Abs. 2 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977,
5. Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978,
6. Art. V und VI der 35. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 561/1979,
7. Art. IV der 37. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 306/1981,
8. Art. V der 38. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 565/1981,

- 6 -

9. Art. V, VII und VIII der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982,
10. Art. II, Art. III Abs. 3 bis 5, Art. VI Abs. 2, Art. IX, Art. X Abs. 1 bis 3, Art. XI und Art. XIV der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983,
11. Art. IX der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984,
12. Art. VI der 43. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 268/1985.

Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II mit 1. Jänner 1989,
2. Art. I Z 2 bis 5 und Art. III mit 1. Jänner 1990,
3. Art. I Z 1 mit dem Tag, der der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

3531E/1

49. GG-Novelle
21.2.1989VORBLATTProblem:

Derzeit gehören die Beamten der Generaldirektion und der Direktionen der Post- und Telegraphenverwaltung noch der Besoldungsgruppe der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung an, die Beamten des Betriebsdienstes jedoch der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Zuordnung der Beamten zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen innerhalb desselben Unternehmens behindert den im Interesse des Unternehmens liegenden Wechsel zwischen Dienststellen.

Ziel:

Schaffung einer gemeinsamen Besoldungsgruppe für alle Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung.

Inhalt:

Einer Gemeinkostenanalyse hat in der Post- und Telegraphenverwaltung eine Straffung der Organisation und damit personelle wie finanzielle Einsparungen gebracht. In der Folge dieser Maßnahme werden nun die Beamten des Verwaltungsdienstes, das sind die Beamten der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der Post- und Telegraphendirektionen, des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg und des Fernmeldegebührenamtes Wien, in das PT-Schema übergeleitet.

Alternativen: Keine.

Kosten:

Aus der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes erwachsen jährliche Mehrkosten im Ausmaß von 81,4 Millionen S. Durch die im Zuge der Gemeinkostenanalyse zu setzenden Maßnahmen werden gleichzeitig Einsparungen in der Höhe von jährlich 90,1 Millionen S erzielt. Die Kostangaben beruhen auf der Basis der im Jahre 1989 gebührenden Bezüge.

- 2 -

E r i ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt vor allem die Überleitung der Beamten in den Dienststellen des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema.

Daneben sieht dieses Bundesgesetz folgende Maßnahmen vor:

1. Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung der Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum auch auf Lehrer vor, die einer niedrigeren Verwendungsgruppe als der Verwendungsgruppe L 1 angehören,
2. Berichtigung eines fehlerhaften Bezugsansatzes,
3. Aufhebung einiger älterer Übergangsbestimmungen, die nicht mehr benötigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 16 BVG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 63 Abs. 1): In der Praxis hat sich der Bedarf ergeben, in einzelnen Fällen auch Lehrer, die nicht der Verwendungsgruppe L 1, sondern einer niedrigeren Verwendungsgruppe angehören, als Betreuungslehrer (§ 25 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988) einzusetzen. Um für diese Lehrer eine Abgeltung ihrer Betreuungstätigkeit gesetzlich sicherzustellen, soll im § 63 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, der die einschlägige Vergütungsregelung enthält, die Umschreibung des Kreises der Anspruchsberechtigten entsprechend erweitert werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 82a Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmung sieht für die auf jeweils fünf Jahre ernannten Funktionsträger der Post- und Telegraphenverwaltung Fixbezüge vor. Damit wird vor allem für qualifizierte jüngere Beamte ein Anreiz geschaffen, sich um diese Verwendungen zu bewerben.

- 3 -

Zu Art. I Z 3 (§ 82c-Abs. 1 und 2):

Bei der Überleitung der Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und Telegraphenverwaltung in das PT-Schema kann nicht in allen Fällen mit den vorhandenen Dienstzulagengruppen das Auslangen gefunden werden. Für einzelne Verwendungen sind die neuen Dienstzulagengruppen PT 1/3b, PT 2/1b, PT 2/3b und PT 3/1b zu schaffen. Die Tabelle in Abs. 2 wird um die Richtfunktionen für den Verwaltungsdienst erweitert und berücksichtigt, daß nunmehr auch die (bereits im Vorjahr in das PT-Schema übergeleiteten) Beamten des Rechenzentrums dem Verwaltungsdienst angehören.

Zu Art. I Z 4 (§ 82d Abs. 3):

Auf Grund dieser Bestimmung gebührt nunmehr auch jenen Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine zeitlich befristete Funktion (§ 230a BDG 1979) mindestens während eines Kalendermonates vertretungsweise ausüben, eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabteilung.

Zu Art. I Z 5 (§ 95):

Diese Bestimmung stellt sicher, daß auf Überleitungen der Beamten des Verwaltungsdienstes in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Grund von Optionen das Überstellungsrecht anzuwenden ist und legt damit fest, welche besoldungsrechtliche Stellung im PT-Schema gebührt. Da mit diesen Überleitungen im Gegensatz zu Überstellungen in andere Besoldungsgruppen kein Arbeitsplatzwechsel verbunden sein wird, sind für die Bemessung der Ergänzungszulage abweichend vom § 12a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 auch die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82c des Gehaltsgesetzes 1956 zu berücksichtigen.

Über den Anlaßfall der Überleitung des Verwaltungsdienstes hinaus ist diese Regelung auch auf alle Gruppen anzuwenden, die bereits früher in das PT-Schema übergeleitet worden sind, wenn einzelne Beamte dieser Gruppen erst jetzt vom Optionsrecht Gebrauch machen.

3531/E

- 4 -

Zu Art. II:

Hier wird ein fehlerhafter Bezugsansatz der 48. GG-Novelle berichtigt.

Zu Art. III:

Diese Bestimmung regelt das Außerkrafttreten von Übergangsbestimmungen früherer Gehaltsgesetz-Novellen, die gegenstandslos geworden sind; sie dient der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung.

Zu Art. IV:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollzugsklausel.

3531/E